



TENNIS-CLUB RHEINDÜRKHEIM e.V.

Beitragsordnung

A. Allgemeines

Zur Deckung der Betriebs- und Verwaltungskosten, zur Finanzierung des Sportbetriebes und zur Bildung zweckgebundener Rücklagen erhebt der TC Rheindürkheim Mitgliedsbeiträge. Daneben können Aufnahmegebühren, Umlagen und Sonderbeiträge erhoben werden. Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge einschließlich Instandhaltungsbeitrag, Umlagen und Sonderbeiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Dies bezieht sich auf deren Höhe, Zahlung und Fälligkeit.

B. Aufnahmegebühren und Beiträge

Aufnahmegebühren werden Aktuell nicht erhoben

Jahresbeiträge für Mitglieder (in EUR)

Erwachsene	168€
Familienbeitrag 1 Ein Elternteil sowie ein oder mehrere Kinder	210€
Familienbeitrag 2 Zwei Elternteile und ein oder mehrere Kinder	315€
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	42€
Jugendliche über 18 Jahre die sich in einer Ausbildung befinden	84€
<u>Jahresbeitrag für passive Mitglieder</u>	30€

Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig und werden innerhalb von vier Wochen eingezogen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

C. Instandhaltungsbeitrag

Neben dem Mitgliedsbeitrag wird von jedem aktiven Mitglied, das am 01.01. des Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet ein Instandhaltungsbeitrag für die Clubanlage von derzeit 45,00 EUR/Jahr erhoben. Bei einer Arbeitsleistung im Rahmen der Arbeitseinsätze im Frühjahr oder Herbst in einem Umfang von mindestens drei Stunden erfolgt eine Befreiung von diesem Beitrag. Alternativ kann die dreistündige Arbeitsleistung in Absprache mit dem Vorstand auch unterjährig erfolgen. Der Instandhaltungsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und sofern keine Arbeitsleistung erfolgt ist, im Zusammenhang mit dem Mitgliedsbeitrag eingezogen.

D. Gastbeiträge



Für Gäste erhebt der Verein eine Gastgebühr. Sie beträgt pro Platz und Stunde (in EUR)

Einzelkarte ein Platz eine Stunde 5€

Die Gastgebühr ist vor dem Spiel zu entrichten.

Es werden keine Dauergäste zugelassen, ein Gast darf maximal fünf Mal pro Jahr auf der Anlage Spielen.

Passive Mitglieder sind Gästen gleich gestellt.

E. Abwicklung des Beitragswesens

1. Jahresbeitrag und Instandhaltungsbeitrag sind am 01. April des Jahres fällig und werden zu diesem Termin eingezogen.
2. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, an einem Bankeinzugsverfahren teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt auf dem Aufnahmeantrag.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstitutes sowie Änderungen der Anschrift mitzuteilen.
4. Ist der Jahresbeitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht bei dem Verein eingegangen aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, so befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.
5. Solange der Beitrag nicht eingegangen ist, ist das betreffende Mitglied für das laufende Jahr bis zum Zahlungseingang nicht spiel- und trainingsberechtigt.
6. Der Verein ist berechtigt, Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtswege eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom betroffenen Mitglied zusätzlich zu zahlen.